

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 5864 |
| Entscheid Nr. 39/2015 vom 19. März 2015 |

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 7 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern, gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Februar 2014 in Sachen C.B. gegen die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (FEDASIL), dessen Ausfertigung am 26. Februar 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 7 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein niederländisches sich legal aufhaltendes Kind mit einer sich illegal aufhaltenden Mutter unter den darin festgelegten Bedingungen kein Anrecht auf Verlängerung der materiellen Hilfe (beschränkt, wie festgelegt in Artikel 2 Nr. 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Januar 2007) hat, während dasselbe Kind mit einer sich illegal aufhaltenden Mutter wohl Anrecht auf vollwertige Sozialhilfe nach Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren hat?

2. Verstößt Artikel 7 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein niederländisches sich legal aufhaltendes Kind mit einer sich illegal aufhaltenden Mutter unter den darin festgelegten Bedingungen kein Anrecht auf Verlängerung der materiellen Hilfe hat, während ein sich illegal aufhaltendes Kind mit einer sich illegal aufhaltenden Mutter wohl Anrecht auf Sozialhilfe hat, die sich auf materielle Hilfe, welche für die Entwicklung des Kindes unentbehrlich ist, beschränkt, wie festgelegt in Artikel 57 § 2 Nr. 2 des ÖSHZ-Gesetzes? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 7 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern (nachstehend: Gesetz vom 12. Januar 2007) bestimmt:

« Der Anspruch auf materielle Hilfe kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss der [Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden] verlängert werden, wenn ein in einer Aufnahmestruktur untergebrachter Ausländer sich in einer der folgenden Situationen befindet und einen entsprechenden Antrag stellt:

[...]

4. Sein Asylverfahren und sein Verfahren vor dem Staatsrat sind negativ abgeschlossen worden, er kann der ihm notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht Folge leisten, er hat ein belgisches Kind und er hat bei den für Asyl und Migration zuständigen Behörden einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*bis* des

vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht. Die Verlängerung des Anspruchs auf materielle Hilfe läuft aus, wenn die für Asyl und Migration zuständigen Behörden über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis befunden haben ».

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmung vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem ein sich legal auf belgischem Gebiet aufhaltendes Kind mit niederländischer Staatsangehörigkeit, dessen Mutter sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalte, kein Recht auf Verlängerung der materiellen Hilfe im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 habe, während ein solches Kind einer sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Mutter wohl Anspruch auf vollwertige Sozialhilfe gemäß Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren habe (erste Vorabentscheidungsfrage) und während ein sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltendes Kind einer sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Mutter Anspruch auf Sozialhilfe habe, die auf die für die Entwicklung des Kindes unentbehrliche Hilfe begrenzt sei, so wie es in Artikel 57 § 2 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1976 festgelegt sei (zweite Vorabentscheidungsfrage).

Die beiden Vorabentscheidungsfragen werden zusammen beantwortet.

B.3. Aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 hat jeder Asylsuchende Anrecht auf eine Aufnahme, die ihm ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Unter Aufnahme ist aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes die materielle Hilfe zu verstehen, die gemäß diesem Gesetz gewährt wird, oder die Sozialhilfe, die gemäß dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren von öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt wird.

Unter materieller Hilfe ist aufgrund von Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 die von der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden oder von dem in Nr. 9 dieses Artikels erwähnten Partner innerhalb einer Aufnahmestruktur gewährte Unterstützung zu verstehen, die insbesondere in der Unterbringung, den Mahlzeiten, der Kleidung, der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung und der Gewährung eines Tagesgeldes besteht; sie umfasst ebenfalls den Zugang zu juristischem Beistand, zu Diensten wie Dolmetscherdiensten oder Ausbildungen und zu einem Programm der freiwilligen Rückkehr.

B.4. In Artikel 6 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 ist festgelegt, dass die Asylsuchenden die materielle Hilfe grundsätzlich ab Einreichung ihres Asylantrags und während des gesamten Asylverfahrens erhalten.

Aufgrund von Artikel 6 § 1 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes gilt der Anspruch auf materielle Hilfe auch für Familienmitglieder der Asylsuchenden. Dies hat zur Folge, dass ein sich legal auf dem Staatsgebiet aufhaltendes Kind eines Asylsuchenden, ungeachtet der Staatsangehörigkeit dieses Kindes, während des Asylverfahrens ebenfalls Anspruch auf die im Gesetz vom 12. Januar 2007 vorgesehene materielle Hilfe hat.

B.5.1. Führt ein Asylverfahren zu einem negativen Beschluss, wird die materielle Hilfe eingestellt, wenn die Frist zur Ausführung der dem Asylsuchenden notifizierten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abgelaufen ist (Artikel 6 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007).

Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt ebenfalls, wenn einer Person, deren Asylverfahren beziehungsweise Verfahren vor dem Staatsrat noch läuft, eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilt wird (Artikel 6 § 1 Absatz 4).

B.5.2. Aus den vorerwähnten Artikeln 3 und 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 geht hervor, dass der Anspruch auf materielle Hilfe, der in diesem Gesetz vorgesehen ist, grundsätzlich mit dem Status als « Asylsuchender » verbunden ist - worunter aufgrund von Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes Ausländer zu verstehen sind, die einen Asylantrag eingereicht haben, damit ihnen entweder die Eigenschaft als Flüchtling anerkannt oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird -, insofern der Betreffende keine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzt.

Wenn ein Ausländer die Eigenschaft als « Asylsuchender » verliert, indem ihm der Status als Flüchtling verweigert oder aber zuerkannt wird, findet folglich das Gesetz vom 12. Januar 2007 grundsätzlich auf den Betreffenden und seine Familienmitglieder nicht mehr Anwendung. Sie können jedoch gegebenenfalls innerhalb der Grenzen, die im Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren festgelegt sind, die Regelung der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, die durch die öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt wird.

B.6. Hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzes vom 12. Januar 2007, eine Regelung über die Aufnahme von Ausländern vorzusehen, deren Asylantrag, entweder auf Anerkennung der Eigenschaft als Flüchtling oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, sich in der Bearbeitung befindet, ist es grundsätzlich vernünftig gerechtfertigt, dass auf ein sich legal auf dem Staatsgebiet aufhaltendes Kind niederländischer Staatsangehörigkeit, dessen Mutter sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, dieses Gesetz nicht Anwendung findet, da weder die Mutter

noch das Kind den Status als Asylsuchender im Sinne dieses Gesetzes haben. Das Gleiche gilt für ein sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltendes Kind einer sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Mutter. Bezüglich dieser letztgenannten Kategorie ist festzustellen, dass der Anspruch auf materielle Hilfe, die unentbehrlich ist für die Entwicklung des sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Kindes, obwohl diese Hilfe in einem föderalen Aufnahmezentrum erteilt wird, ihre Rechtsgrundlage in Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren hat, und folglich nicht im Gesetz vom 12. Januar 2007.

B.7.1. In Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 sind jedoch eine Reihe von Situationen vorgesehen, in denen der Anspruch auf materielle Hilfe verlängert werden kann.

Während der Vorarbeiten zum ursprünglichen Artikel 7 ist hervorgehoben worden, dass diese Bestimmung bezweckte, die Kontinuität der Hilfe für Personen, die sich in einer besonderen Verwaltungssituation befinden, zu gewährleisten, und dass diese Bestimmung auf keinen Fall zur Folge haben würde, ein neues Recht auf Aufenthalt entstehen zu lassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2565/001, S. 16).

Dennoch musste der Gesetzgeber feststellen, dass diese Bestimmung missbraucht worden war, denn sie wurde bisweilen auf der Grundlage falscher Begründungen systematisch dazu benutzt, in den Genuss einer der Ausnahmen zu gelangen, die es ermöglichten, die Verlängerung des Rechts auf Aufnahme zu erhalten, ohne dass der abgewiesene Asylsuchende sich wirklich in einer « besonderen Verwaltungssituation » befand, und dass Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern fälschlicherweise geltend gemacht wurde, um in den Genuss von Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Januar 2007 zu gelangen. Deshalb wurde der ursprüngliche Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 durch Artikel 162 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ersetzt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2299/001, SS. 89-90).

Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Dezember 2009 bezweckt der neue Artikel 7, FEDASIL « zeitweilig und unter außergewöhnlichen humanitären Umständen die Möglichkeit zu bieten, den Anspruch auf materielle Hilfe zu verlängern in der Aufnahmestruktur, in der sich [die Betroffenen] befanden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2299/001, S. 89).

B.7.2. Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber mit Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 nur von der grundsätzlichen Verbindung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes mit

dem Status als Asylsuchender abweichen wollte, wenn der betreffende Ausländer sich in einer « besonderen administrativen oder humanitären Situation » befindet.

B.8.1. Aufgrund des fraglichen Artikels 7 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 ist eine Verlängerung der materiellen Hilfe möglich für Ausländer, deren Asylverfahren und Verfahren vor dem Staatsrat negativ abgeschlossen wurden, die der ihnen notifizierten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, nicht Folge leisten können und die Eltern eines belgischen Kindes sind und einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei den für Asyl und Migration zuständigen Behörden auf der Grundlage von Artikel *9bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht haben. Die Verlängerung des Anspruchs auf materielle Hilfe läuft aufgrund dieser Bestimmung jedoch aus, wenn die für Asyl und Migration zuständigen Behörden über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis befunden haben.

B.8.2. Die vorerwähnte Möglichkeit zur Verlängerung der materiellen Hilfe gilt folglich für Ausländer, die Elternteil eines belgischen Kindes sind, und daher nicht für Ausländer, die Elternteil eines Kindes mit niederländischer Staatsangehörigkeit sind.

B.9.1. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass ein Ausländer, dessen Anspruch auf materielle Hilfe im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 2007 abgelaufen ist, sich in einer « besonderen administrativen oder humanitären Situation » befindet, die eine Verlängerung dieser Hilfe rechtfertigen könnte, wenn er ein Elternteil eines belgischen Kindes ist, aufgrund des bedingungslosen und zeitlich unbegrenzten Rechtes des belgischen Kindes, sich auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten. Dieser Umstand kann durch die zuständigen Behörden bei der Behandlung eines Antrags des betreffenden Ausländers auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel *9bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 berücksichtigt werden, und aus diesem Grund wird in der fraglichen Bestimmung für die darin vorgesehene Verlängerung verlangt, dass der Betreffende einen solchen Antrag eingereicht hat.

B.9.2. Ein Ausländer, der Elternteil eines niederländischen Kindes ist, befindet sich nicht in einer gleichartigen Lage wie ein Ausländer, der Elternteil eines belgischen Kindes ist. Aufgrund von Artikel 40 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat ein Bürger der Europäischen Union, der einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass besitzt, das Recht, sich während höchstens drei Monaten im Land aufzuhalten, ohne weitere Bedingungen oder Formalitäten zu erfüllen. Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Land müssen Unionsbürger eine der in Artikel 40 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Bedingungen erfüllen und muss ihr Aufenthaltsrecht durch eine Anmeldebescheinigung festgestellt werden, die der Betreffende bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes

beantragen muss (Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Aufgrund der Artikel *42quinquies* und *42sexies* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird einem Unionsbürger nur ein Recht auf Daueraufenthalt erteilt unter der Bedingung, dass er sich während einer ununterbrochenen Frist von fünf Jahren im Land aufgehalten hat. Das Aufenthaltsrecht eines Bürgers der Europäischen Union kann durch die zuständigen Instanzen jedoch unter bestimmten Umständen beendet werden (siehe u.a. die Artikel *41ter*, *42bis*, *42septies* und 45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.10. Der durch die fragliche Bestimmung eingeführte Behandlungsunterschied zwischen den Eltern eines belgischen Kindes und den Eltern eines niederländischen Kindes wird vernünftig gerechtfertigt durch die in B.9.1 und B.9.2 angeführten Unterschiede in Bezug auf das Aufenthaltsrecht des betreffenden Kindes auf dem belgischen Staatsgebiet.

B.11. Der Umstand, dass Personen, die nicht oder nicht mehr die im Gesetz vom 12. Januar 2007 vorgesehene materielle Hilfe erhalten können, innerhalb der im Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren festgelegten Grenzen Anspruch auf die Regelung der Sozialhilfe erheben können, die durch die öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt wird, kann angesichts der angestrebten Zielsetzung, den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Januar 2007, außer wenn eine «besondere administrative oder humanitäre Situation» vorliegt, grundsätzlich mit dem Status als Asylsuchender zu verbinden, nicht die Feststellung beeinträchtigen, dass die fragliche Bestimmung vernünftig gerechtfertigt ist.

Im Gegensatz zu dem, was das vorlegende Rechtsprechungsorgan anzuführen scheint, kann das Recht auf Sozialhilfe eines Kindes niederländischer Staatsangehörigkeit, das sich legal auf dem Staatsgebiet aufhält, im Übrigen nicht als «vollwertig» betrachtet werden, da durch Artikel *57quinquies* des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1976, teilweise für nichtig erklärt durch den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 95/2014 vom 30. Juni 2014, für das Recht auf Sozialhilfe von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren Familienmitgliedern substanzielle Einschränkungen festgelegt werden.

B.12. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. März 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen